

*Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird örtlich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Kell am See, Ruwer und Hermeskeil.*

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kell am See**

#### **Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kell am See, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) an den folgenden Tagen bekannt gegeben:

**am Montag, den 27.04.2015 für die ORD 1 bis 499**

**am Dienstag, den 28.04.2015 für die ORD 500 bis 999 und**

**am Mittwoch, den 29.04.2015 für die ORD 1000 bis 1433**

**vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**nachmittags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**in der „Alten Mühle“, Trierer Str. 3, 54427 Kell am See.**

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Karten stehen auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (Abteilungen→Landentwicklung→ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht)→Kell am See→5. Karten→zuteilungskarte.pdf) zur Verfügung. Wir bitten, diese Möglichkeit zu nutzen.

Von Vorsprachen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See bitten wir abzusehen, da diese nicht zuständig ist.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 30.04.2015, vormittags um 9.00 Uhr**

**im Gasthaus „Zum friedlichen Landmann“, Trierer Str. 18, 54427 Kell am See.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen und

- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG. Angrenzer sind die Eigentümer der folgenden Grundstücke und haben laut Flurbereinigungsplan bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken:

Gemarkung Schillingen Flur 9 Nrn. 1 und 190.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungs-gemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

- III. **Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **01.05.2015** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen. Wir bitten auch aus organisatorischen Gründen ausdrücklich hiervon abzusehen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Kell am See, Herrn Hermann-Josef Lauer, Wallerplatz 1, 54427 Kell am See oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Stadt-, Verbands- oder Ortsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Der Vordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (Abteilungen→Landentwicklung→ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht)→Kell am See→5. Karten→zuteilungskarte.pdf) zur Verfügung

- IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden. Die eingetragenen Rechte bleiben im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

- V. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde für alle Grundstücke außer den privaten Waldgrundstücken durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.11.2013 und die Überleitungsbestimmungen vom 18.11.2013 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf das Jahr 2015, auf den neuen Planempfänger über.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wird für die Privatwaldgrundstücke durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 27.03.2015 geregelt.

- VI. **Obstbäume werden nur auf Antrag entschädigt.** Zur Ermittlung des Obstbaumausgleiches genügt ein formloser schriftlicher Antrag.

Trier, den 27.03.2015

DLR Mosel

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Manfred Heinzen